

# RS Vwgh 1997/4/22 94/11/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §15 Abs3;

KollIV Güterbeförderungsgewerbe Art6;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs 3 AZG bedarf es in Ansehung der Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) nicht auch der Anführung des Kollektivvertrages für das Güterbeförderungsgewerbe in Österreich, der in seinem Art 6 entsprechend der Ermächtigung des § 15 Abs 3 zweiter Satz AZG die Gewährung von zwei halbstündigen Lenkpausen anstelle einer einstündigen Lenkpause zulässt. Dieser Kollektivvertrag ist im gegebenen Zusammenhang nur insoweit von Belang, als ohne ihn ein Verstoß gegen § 15 Abs 3 AZG selbst dann vorläge, wenn ein Lenker anstelle einer einstündigen zwei halbstündige Lenkpausen einhielte. Die besagte Bestimmung des Kollektivvertrages eröffnet somit im Rahmen des § 15 Abs 3 AZG eine gleichwertige Alternative; sie enthält aber kein Gebot (Verbot), das durch ein bestimmtes Verhalten verletzt werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994110108.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>